

Informationsblatt zum

Erziehungsgeld

Anspruchsvoraussetzungen und Antragsverfahren
**für Geburten ab 2004 und für Kinder,
die ab dem 1. Mai 2003 geboren worden sind.**

Liebe Mutter, lieber Vater,
herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Familie und Beruf entwickeln sich immer mehr zu gleichberechtigten Lebensinhalten für Frauen und Männer. Erziehungsgeld und *Elternzeit* sollen Ihnen helfen, den Start in eine neue Lebensphase mit Kind nach Ihren Wünschen zu gestalten.

In den ersten zwei Lebensjahren Ihres Kindes erhalten Sie ein einkommensabhängiges Erziehungsgeld, mit dem anerkannt wird, dass die Kindererziehung eine verantwortungsvolle Aufgabe beider Elternteile ist. Sie können auch ein erhöhtes Erziehungsgeld für die ersten zwölf Lebensmonate („Budget“) wählen.

Sind Sie beide Arbeitnehmer, können Sie die Elternzeit ganz oder zeitweise sowohl allein als auch gemeinsam nehmen. Die Elternzeit beträgt höchstens drei Jahre und endet grundsätzlich mit dem dritten Geburtstag Ihres Kindes. Mehr Flexibilität erhalten Sie auch durch die Möglichkeit, mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers einen Anteil von bis zu zwölf Monaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag zu nehmen, um z. B. das erste Schuljahr begleiten zu können. Die Elternzeit darf insgesamt auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Während der Dauer der Elternzeit bzw. der Elternzeitabschnitte besteht Kündigungsschutz.

In der Elternzeit ist Teilzeit von bis zu 30 Stunden in der Woche zulässig. Während der Elternzeit besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Teilzeitarbeitsplatz bei Ihrem Arbeitgeber. Der Anspruch gilt in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten.

Denken Sie bitte an die Früherkennungsuntersuchungen für Ihr Kind, die von der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos angeboten werden. Nutzen Sie diese Möglichkeiten im Interesse Ihres Kindes! Sie können so lebenslangem Leid vorbeugen!



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

WER BEKOMMT ERZIEHUNGSGELD?

Mütter oder Väter Mütter oder Väter bekommen in den ersten 24 Lebensmonaten ihres Kindes ein Erziehungsgeld als Regelbetrag bis zu 300€ monatlich, wenn ihr Einkommen bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigt. Erziehungsgeld erhält, wer mit dem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind vorwiegend selbst betreut und erzieht und während der Zeit, für die Erziehungsgeld gezahlt wird, nicht oder nicht voll erwerbstätig ist. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf 30 Stunden nicht übersteigen. Will der nichtsorgeberechtigte Vater für sein nichteheliches Kind Erziehungsgeld in Anspruch nehmen, ist neben den genannten Anspruchsvoraussetzungen das Einverständnis der leiblichen Mutter erforderlich. Werden mehrere Kinder von einer Person betreut, wie z. B. Zwillinge, so wird Erziehungsgeld für jedes Kind gewährt.

GIBT ES EIN HÖHERES ERZIEHUNGSGELD?

Ja, das Budget! Es besteht die Möglichkeit, den Erziehungsgeldbezug auf ein Jahr zu beschränken und damit ein höheres Erziehungsgeld von monatlich 450 € bis zum 1. Geburtstag anstelle von monatlich 300 € bis zum 2. Geburtstag zu erhalten. Von der Budgetregelung ausgeschlossen sind Elternpaare, deren Familieneinkommen 22.086 € übersteigt. Bei Alleinerziehenden entfällt der Anspruch, wenn das Einkommen 19.086€ übersteigt. Bereits im Antrag müssen sich Eltern verbindlich entscheiden, ob sie den Regelbetrag oder das Budget wählen. Wird Erziehungsgeld als Budget bewilligt, steht für das 2. Lebensjahr Erziehungsgeld nicht mehr zu. Nur in Fällen besonderer Härte, wie z.B. bei schwerer Krankheit, Behinderung, Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz oder bei der Geburt eines weiteren Kindes, kann auf Antrag die getroffene Entscheidung einmal geändert werden. Die bereits gezahlte Differenz zwischen Budget und Regelbetrag ist zu erstatten.

KÖNNEN ELTERN DEN BEZUG VON ERZIEHUNGSGELD UNTEREINANDER AUFTEILEN?

Ja! Eltern können den Anspruchszeitraum zusammenhängend untereinander zeitlich befristet aufteilen. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des neuen Lebensmonats des Kindes wirksam. Die Gesamtdauer des Bezugs von Erziehungsgeld verlängert sich dadurch jedoch nicht.

GIBT ES ERZIEHUNGSGELD AUCH FÜR STIEF- UND ADOPTIVKINDER?

Ja! Darüber hinaus gibt es Erziehungsgeld auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptivpflege genommen haben. Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern haben für das angenommene Kind einen Anspruch auf Erziehungsgeld im Rahmen der gesetzlichen Bezugsdauer ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes. Erziehungsgeld kann auch an Großeltern, Tante, Onkel, ältere Geschwister des Kindes und deren Ehegatten gewährt werden, wenn das Kind mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, von ihnen betreut und erzogen wird und ein Härtefall (z. B. Tod, schwere Behinderung eines Elternteils) in der Familie des Kindes eingetreten ist.

GIBT ES ERZIEHUNGSGELD WÄHREND EINER AUSBILDUNG?

Ja! Auszubildende, Schülerinnen bzw. Schüler sowie Studentinnen und Studenten erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht. Auch wer an beruflicher Fortbildung teilnimmt oder sich umschulen lässt, hat in dieser Zeit einen Anspruch auf Erziehungsgeld neben einer Entgeltersatzleistung unabhängig von deren Höhe. Das Einkommen bzw. die Entgeltersatzleistungen werden bei der Berechnung des Erziehungsgeldes berücksichtigt.

KÖNNEN ELTERN MIT AUSLÄNDISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT ERZIEHUNGSGELD ERHALTEN?

Ja! Für Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-/EWR-Bürger) sind und in Deutschland leben, gelten beim Erziehungsgeld die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche. Andere Ausländer haben – neben weiteren Voraussetzungen – Anspruch, wenn sie eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen, unanfechtbar als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge im Sinne des § 51 Abs.1 des Ausländergesetzes anerkannt sind.

WO BEANTRAGT MAN ERZIEHUNGSGELD?

Zuständig ist: In Niedersachsen sind die Anträge bei den jeweils zuständigen **Erziehungsgeldstellen der Stadt- oder Kreisverwaltungen** zu stellen, die auch über die Elternzeit beraten. Erziehungsgeld ist schriftlich jeweils für ein Lebensjahr zu beantragen; der Antrag für das 2. Lebensjahr kann frühestens ab dem 9. Lebensmonat/9. Monat nach der Inobhutnahme bei Adoptionspflege gestellt werden. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt. Diese Sechsmonatsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, von der keine Ausnahme gemacht werden kann. Sie gilt auch für den Antrag für das 2. Lebensjahr des Kindes.

IST DAS ERZIEHUNGSGELD VOM EINKOMMEN ABHÄNGIG?

- Ja!** Erziehungsgeld ist von Anfang an einkommensabhängig. Für die Festsetzung des Erziehungsgeldes für das erste Lebensjahr des Kindes (Erstantrag/Budget-Antrag) ist das Einkommen aus dem Jahr vor der Geburt maßgeblich. Berechnungsgrundlage des Erziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr des Kindes (Zweit Antrag) ist das Einkommen aus dem Jahr der Geburt. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen tritt an die Stelle des Geburtstages der Zeitpunkt der Inobhutnahme des Kindes.
- Grundsätzlich ist das Einkommen der antragstellenden Person und ihres von ihr nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden anderen Elternteils zu berücksichtigen. Die Angaben gelten auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen der berechtigten Person wird bei der Ermittlung des Familieneinkommens nicht berücksichtigt.
- Wird während des Erziehungsgeldbezugs durch die berechnete Person eine Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt oder aufgenommen, werden die voraussichtlichen Einkünfte während dieser Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Dies kann zu einer Neuberechnung und damit zu einer Kürzung oder zum Wegfall des Erziehungsgeldes führen.
- Entgeltersatzleistungen der erziehungsgeldberechtigten Personen werden berücksichtigt, wenn sie während des Erziehungsgeldbezuges bezogen werden.

WELCHE EINKOMMENSRENZEN GIBT ES?

- Drei!** Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Budget beträgt 22.086 € für Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sowie für Eltern, die in einer nichtehelichen Gemeinschaft leben und 19.086 € für Alleinerziehende.
- Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf den Regelbetrag liegt in den ersten sechs Lebensmonaten für Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sowie für Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben bei 30.000 € und für Alleinerziehende bei 23.000 €.
- Ab dem siebten Lebensmonat wird Erziehungsgeld in voller Höhe gewährt, wenn das zu berücksichtigende Einkommen bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt leben, und bei Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, 16.500 € und bei Alleinerziehenden 13.500 € jährlich nicht übersteigt.
- Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich um 3.140 € für jedes weitere Kind der berechtigten Person, ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des anderen Elternteils der eheähnlichen Gemeinschaft, für das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gewährt werden.
- Das Kind, für das Erziehungsgeld beantragt wird, führt nicht zur Erhöhung der Einkommensgrenze. Das Datum des Antragseingangs ist entscheidend dafür, welcher Familienstand und wie viele weitere Kinder bei der Einkommensgrenze zu berücksichtigen sind. Steigt die Anzahl der Kinder während des Erziehungszeitraums, kann diese Änderung auf Antrag berücksichtigt werden.

WELCHES EINKOMMEN WIRD BERÜCKSICHTIGT?

- Alle positiven Einkünfte** Als Einkommen gelten der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe, selbstständiger Arbeit bzw. die Einnahmen nach Abzug der Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz (z.B. Renten). Zugrunde gelegt werden immer die Einkünfte eines ganzen Kalenderjahres. Verluste aus einer Einkunftsart können nicht von anderen Einkünften abgezogen werden; ebenso ist ein Ausgleich mit Verlusten des anderen Elternteils nicht zulässig.
- Von der Summe der so ermittelten positiven Einkünfte sind folgende Beträge abzuziehen: 24 Prozent als Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsbeträge, bzw. 19 Prozent bei Personen, die rentenversicherungsfreie Einkünfte beziehen.
- und Entgeltersatzleistungen** Weiter gelten als Einkommen neben dem zu versteuernden Einkommen auch die Entgeltersatzleistungen. Zu den Entgeltersatzleistungen gehören Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Arbeitslosenbeihilfe, Insolvenzgeld, Verletztengeld, Anschlussunterhaltsgeld, Alterübergangsgeld, Versorgungskrankengeld oder eine aus dem Europäischen Sozialfond finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistung.
- Vom Einkommen werden bei der Berechnung des Erziehungsgeldes bestimmte Unterhaltsleistungen und der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 1–3 Einkommensteuergesetz.
- Wird nach der Entscheidung über den Erziehungsgeldanspruch eine Behinderung für eines der aufgeführten Kinder oder eines Elternteils festgestellt, kann dies auf Antrag berücksichtigt werden.
- Verringert sich das voraussichtliche Einkommen insgesamt um mindestens 20 Prozent gegenüber dem im Bescheid zu Grunde gelegten Gesamteinkommen, ist auf Antrag ausnahmsweise eine Neuberechnung möglich. Die Neuberechnung wird ab Beginn des nächsten Lebensmonats nach der Einkommensminderung wirksam. Die Rückwirkung des Antrages beträgt höchstens sechs Monate.

IST WÄHREND DES ERZIEHUNGSGELDBEZUGS TEILZEITARBEIT MÖGLICH?

- Ja!** Eine Erwerbstätigkeit ist erlaubt, wenn sie 30 Stunden in der Woche nicht übersteigt. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, allerdings kann sich das Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit auf die Höhe des Erziehungsgeldes auswirken.
In besonderen Härtefällen ist es zulässig, mehr als 30 Stunden Teilzeit wöchentlich zu leisten.
Bei Lehrerinnen und Lehrern richtet sich die zulässige Wochenarbeitszeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Teilzeitarbeit darf nur bis zu der Stundenzahl verrichtet werden, die dem Verhältnis von 30 Stunden zu einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Ergibt sich bei dieser Berechnung auch der Bruchteil einer Stunde, so darf nicht aufgerundet werden.

WAS IST, WENN DAS EINKOMMEN ETWAS HÖHER LIEGT?

- In den meisten Fällen gibt es auch dann noch Erziehungsgeld** In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt der Anspruch auf Erziehungsgeld vollständig, wenn die Summe der positiven Einkünfte und der Entgeltersatzleistungen, gemindert um die genannten Abzüge, die Einkommensgrenze für den Regelbetrag übersteigt. Ab dem 7. Lebensmonat wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das maßgebliche Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt. Vom übersteigenden Einkommen werden bei dem Regelbetrag 5,2 Prozent (beim Budget 7,2 Prozent) auf das Erziehungsgeld angerechnet. Weniger als 10€ Erziehungsgeld pro Lebensmonat werden nicht ausbezahlt.

WIRD DAS MUTTERSCHAFTSGELD ANGERECHNET?

- Ja!** Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen nach dienstrechtlichen Vorschriften sind bis zu 10€ täglich auf das Erziehungsgeld anzurechnen, beim Budget bis zu 13€ täglich. Nicht angerechnet wird Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind und nach seiner Geburt auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind sowie Mutterschaftsgeld auf das Erziehungsgeld des Vaters.
Ist das Mutterschaftsgeld im Einzelfall niedriger als das Erziehungsgeld, wird Erziehungsgeld ergänzend gezahlt.

GIBT ES ERZIEHUNGSGELD ZU ANDEREN SOZIALLEISTUNGEN?

- Ja!** Das Erziehungsgeld ist steuerfrei, nicht pfändbar und wird zusätzlich zu Sozialleistungen wie Wohngeld, Sozialhilfe, Kindergeld oder Leistungen nach dem BAföG gezahlt.

KÖNNEN AUCH BEZIEHER VON ENTGELTERSATZLEISTUNGEN ERZIEHUNGSGELD BEKOMMEN?

- Ja!** Neben dem Erziehungsgeld sind gleichzeitig Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) zulässig. Diese Leistungen gelten aber als Einkommen.

UND WIE IST ES MIT DER KRANKENVERSICHERUNG?

- Ohne Beiträge krankenversichert** Bezieher von Erziehungsgeld und Eltern in der Elternzeit bleiben in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei weiterversichert, wenn sie vorher Pflichtmitglied waren. Die Beitragsfreiheit betrifft nur das Erziehungsgeld und erstreckt sich nicht auf andere beitragspflichtige Einnahmen.
Sollten Sie sich für die Budgetierung entscheiden, können Sie den Krankenversicherungsschutz für das zweite Lebensjahr verlieren. In diesem Fall und bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sollten Sie sich frühzeitig von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.
Diejenigen, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, müssen nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen ihren Beitrag weiterzahlen. Eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung beendet die freiwillige Mitgliedschaft. Lassen Sie sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse vorher beraten.

GEHT DIE ERZIEHUNGSZEIT BEI DER RENTENBERECHNUNG VERLOREN?

- Nein!** Mütter oder Väter, die ihr Kind im Inland erziehen und sich dort mit ihm gewöhnlich aufhalten, sind in den ersten 36 Monaten nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes rentenversichert. Diese Kindererziehungszeit wird damit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt. Wird jedoch eine zusätzliche Teilzeittätigkeit ausgeübt, sind die üblichen Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen.

UND WIE IST ES MIT DER PFLEGEVERSICHERUNG?

- Von Beiträgen befreit** Die Mitglieder der sozialen Pflegekassen sind für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld von der Beitragszahlung befreit. Diese Regelung greift nicht, sobald die Berechtigte daneben über beitragspflichtige Einkünfte z. B. aus Teilzeitarbeit oder Rente verfügt.

Antrag auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Eingangsstempel der Erziehungsgeldstelle

Erstantrag – 1. Lebensjahr des Kindes Budget-Antrag

Zweitantrag – 2. Lebensjahr des Kindes

Ein Erstantrag für dieses Kind wurde gestellt nein ja, Dienststelle _____
Aktenzeichen _____

Wichtig: Der Antrag für das 2. Lebensjahr (Zweitantrag) kann **frühestens ab dem 9. Lebensmonat/9. Monat nach der Inobhutnahme** des Kindes gestellt werden. **Vorher gestellte Anträge sind unwirksam.**

Ihr Antrag kann nur rasch bearbeitet werden, wenn Sie die Fragen sorgfältig und vollständig – möglichst in Maschinen- oder Blockschrift – beantworten und erbetene Unterlagen einreichen.

①

Antragstellerin/Antragsteller (Person, die das Kind vorwiegend betreut)

Name, Vorname

Straße/Platz, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Ggf. weiterer Wohnsitz (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Ggf. abweichende Anschrift des Ehegatten/Lebenspartners

Geschlecht: weiblich männlich

Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.

ausgeübter Beruf vor der Geburt des Kindes

Geburtsdatum

Ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe

Staatsangehörigkeit

Familienstand: ledig | Seit _____ verheiratet verwitwet geschieden dauernd getrennt lebend eingetragene Lebenspartnerschaft

Leben Sie mit dem anderen Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft? ja nein

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit (Angaben von EU-/EWR-Bürgern nicht erforderlich):

Ich bin im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung anerkannter Asylberechtigter
 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis anerkannter Flüchtling
 im Besitz einer _____

► Entsprechende Nachweise bitte beifügen ◀

Wurden Sie von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt? ja nein

► Bitte Nachweise beifügen ◀

②

Ehegatte/Lebenspartner bzw. leiblicher Vater bei eheähnlicher Gemeinschaft

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe

Staatsangehörigkeit

ausgeübter Beruf

③

Kind, für dessen Betreuung Erziehungsgeld beantragt wird

Vorname (Name, falls abweichend von ①)

Geburtsdatum

► **Ausfertigung der Geburtsurkunde für Erziehungsgeld im Original beifügen. Eine Vorlage ist nur beim Erstantrag erforderlich (bei Mehrlingen für jedes Kind).** ◀

Das Kind lebt in meinem Haushalt. ja nein

Es wird von mir vorwiegend selbst betreut und erzogen. ja nein

Bei Mehrlingsgeburten bitte Vorname und Geburtsdatum für jedes Kind angeben:

Vorname	Geburtsdatum	Vorname	Geburtsdatum
---------	--------------	---------	--------------

4

Kindschaftsverhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller

- Leibliches Kind, für das ich das Personensorgerecht habe.
- Leibliches Kind, für das ich nicht sorgeberechtigt bin, jedoch die Vaterschaft anerkannt habe. Schriftliche Zustimmung des personensorgeberechtigten Elternteils ist erforderlich!
 ▶ Nachweis über das Vaterschaftsanerkennnis sowie eine Meldebescheinigung über den gemeinsamen Haushalt beifügen ◀
- Adoptivkind ▶ Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀
- Kind, das mit dem Ziel der Adoption in meine Obhut aufgenommen ist seit
 ▶ Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀
- Stiefkind, das in meinen Haushalt aufgenommen ist seit
 ▶ Meldebescheinigung beifügen ◀
- Nicht leibliches Kind (z. B. Enkelkind), für welches das Personensorgerecht durch das Vormundschaftsgericht übertragen worden ist.
 ▶ Gerichtsbeschluss beifügen ◀

5

Angaben zu weiteren Kindern (abgesehen von dem Kind, für das Erziehungsgeld beantragt wird)

Mir oder meinem Ehegatten/Lebenspartner steht Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für folgende weitere Kinder zu:

Vorname (Name, falls abweichend von ①)	Geburtsdatum	Vorname (Name, falls abweichend von ①)	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

▶ Aktuelle Nachweise beifügen ◀

6

Sind Sie, Ihr Ehegatte oder Lebenspartner

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig oder von einem inländischen Arbeitgeber ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert worden?

ja nein

in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Dienststelle oder Einrichtung eines anderen Staates oder auf Veranlassung eines Arbeitgebers beschäftigt, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat?

ja nein

Wenn ja: Wer

vom

bis

Bei welchem Arbeitgeber (Dienststelle) bzw. für welches Unternehmen

▶ Nachweis beifügen ◀

7

Leistungsdauer bzw. Zeitraum, für den Erziehungsgeld beantragt wird

Die Entscheidung für eine der beiden Bezugsarten ist grundsätzlich für die volle Bezugsdauer verbindlich. Dies gilt auch für den anderen Elternteil im Falle des Wechsels in der Anspruchsberechtigung. Treffen Sie keine Entscheidung, wird vom Regelbetrag ausgegangen.

Ich beantrage den **Regelbetrag** (mtl. bis zu 300 €)

das **Budget** (mtl. bis zu 450 €)

für das 1. Lebensjahr

für das 1. Lebensjahr

für das 2. Lebensjahr

für die Zeit vom bis

für die Zeit vom bis

8

Berechtigtenbestimmung

Eltern müssen bestimmen, wer von ihnen das Kind betreut und das Erziehungsgeld erhält. Wird diese Bestimmung hier nicht getroffen, ist die Mutter die Berechtigte.

Zum Erziehungsgeldberechtigten bestimmen wir:

die Mutter für den Zeitraum des Leistungsbezugs

den Vater für den Zeitraum des Leistungsbezugs

Eltern können sich in der Betreuung des Kindes und damit im Leistungsbezug abwechseln. (Ein Wechsel wird jeweils mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam und ist nur in zusammenhängenden Zeiträumen möglich.)

Zum Erziehungsgeldberechtigten bestimmen wir die Mutter für die Zeit vom bis

den Vater für die Zeit vom bis

▶ Bei einem Wechsel im Leistungsbezug ist von beiden Berechtigten ein gesonderter Antrag zu stellen ◀

9

Elternzeit

Standen Sie als Arbeitnehmerin zu Beginn der Mutterschutzfrist bzw. als Arbeitnehmer bei der Geburt des Kindes in einem Beschäftigungsverhältnis?

ja nein

Haben Sie nach Ablauf der Mutterschutzfrist noch restlichen Erholungsurlaub verlangt?

ja nein

Wenn ja: vom bis Der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit Wochenstunden

Nehmen Sie anlässlich der Geburt dieses Kindes Elternzeit in Anspruch?

ja nein

Wenn ja: bis zum Ende des 1. Lebensjahres

bis zum Ende des 2. Lebensjahres

in folgenden Abschnitten vom bis und vom bis

Wenn nein: weil ich weiterhin teilzeitbeschäftigt bin

weil ich bereits bis Elternzeit für das Kind , geb. habe

weil das Arbeitsverhältnis am endet(e).

weil ich weiterhin/erstmal in einer Beschäftigung zur Berufsbildung bin

► Bitte die Arbeitszeitbestätigung (Einlageblatt zum Antrag) von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen lassen und beifügen ◀

Nimmt Ihr Ehegatte/Lebenspartner anlässlich der Geburt dieses Kindes ebenfalls Elternzeit in Anspruch?

ja nein

Wenn ja vom bis

vom bis

Wird Ihr Ehegatte/Lebenspartner während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben?

ja nein

10

Erwerbstätigkeit der antragstellenden Person nach der Geburt des Kindes (auch während der Elternzeit)

Während des Bezugs von Erziehungsgeld ist eine Erwerbstätigkeit **von bis zu 30 Wochenstunden** zulässig. Diese kann mit Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers auch bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen werden. Eine Beschäftigung, die zur **Berufsbildung** (Berufsausbildung/berufliche Fortbildung/Umschulung) ausgeübt wird, ist während des Bezugs von Erziehungsgeld ebenfalls möglich.

Ich übe seit der Geburt, Inobhutnahme, Adoption des Kindes und bis zum Ende des Bezugszeitraumes keine – **auch keine geringfügige** – Erwerbstätigkeit aus.

Ich übe ab/seit eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer mit Wochenstunden aus.

► Bitte die Arbeitszeitbestätigung (Einlageblatt zum Antrag) von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen lassen und beifügen ◀

Ich bin ab/seit selbständig/als mithelfendes Familienmitglied mit Wochenstunden tätig nicht mehr tätig

► Geben Sie bitte eine Erklärung (Einlageblatt zum Antrag) ab ◀

Ich stehe ab/seit in Berufsausbildung; sie endet am

► Bitte entsprechende Unterlagen beifügen (z. B. Kopien des Ausbildungsvertrags) ◀

Ich nehme ab/seit an folgender Berufsbildungsmaßnahme teil:

sie endet am ► Bitte entsprechende Bescheinigung beifügen ◀

Ich bin Schülerin/Schüler Studentin/Student

► Bitte entsprechende Bescheinigung beifügen ◀

11

Einkommensverhältnisse

Das Erziehungsgeld ist von Anfang an einkommensabhängig.

- Für das 1. Lebensjahr des Kindes (Erstantrag/Budget-Antrag) gilt das Einkommen aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.
- Für das 2. Lebensjahr (Zweit Antrag) gilt das Einkommen aus dem Jahr der Geburt.
- Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.
- In Adoptions- und Adoptionspflegefällen tritt an die Stelle des Geburtstages der Zeitpunkt der Inobhutnahme des Kindes.

Sind Sie während des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, wird Ihr vorher erzieltes Erwerbseinkommen nicht berücksichtigt. In diesem Falle ist allein das Einkommen Ihres Ehegatten/Lebenspartners bzw. des anderen Elternteils, mit dem Sie in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, maßgeblich. Haben Sie in dem entsprechenden Kalenderjahr allerdings andere Einkünfte, wie z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung, werden diese ebenfalls in die Berechnung mit einbezogen. Wird während des Erziehungsgeldbezugs durch Sie eine Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt oder aufgenommen, werden die voraussichtlichen Einkünfte während dieser Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Dies kann zu einer Neuberechnung und damit zu einer Kürzung oder Wegfall des Erziehungsgeldes führen.

► Geben Sie bitte eine Erklärung zum Einkommen (Einlageblatt zum Antrag) ab. Ohne vollständige Beantwortung dieses Fragebogens kann über das Erziehungsgeld nicht entschieden werden! ◀

12

Krankenversicherung

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert?

ja nein

Wenn ja: selbst pflichtversichert? als Familienangehöriger mitversichert? freiwillig versichert?

Genauere Bezeichnung der Krankenkasse		Mitgliedsnummer
Postleitzahl	Ort/Sitz	Straße, Hausnummer oder Postfach

13

Bezug von Mutterschaftsgeld oder entsprechenden Leistungen (Angaben beim Zweitantrag nicht erforderlich)

Haben Sie Anspruch auf laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist?

ja nein

▶ Wenn ja: Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse bitte beifügen ◀

Haben Sie Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge oder Zuschüsse nach § 4a Mutterschutzverordnung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote?

ja nein

▶ Wenn ja: Bescheinigung des Dienstherrn bitte beifügen ◀

Kann im Ausland auf Grund der Geburt dieses Kindes ein dem Mutterschaftsgeld oder dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistung in Anspruch genommen werden?

ja nein

▶ Wenn ja: Nachweise über Art, Höhe und Dauer sind beizufügen ◀

14

Bezug von Entgeltersatzleistungen durch die antragstellende Person (auch während der Elternzeit)

Beziehen Sie oder bezogen Sie nach der Geburt des Kindes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Eingliederungshilfe, Arbeitslosenhilfe, Insolvenzgeld, Verletztengeld, Anschlussunterhaltsgeld, Alterübergangsgeld, Versorgungskrankengeld oder eine aus dem Europäischen Sozialfond finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistung?

ja nein

Wenn ja:

Welche Leistung? vom bis

▶ Leistungs- bzw. Aufhebungsbescheide bitte beifügen ◀

Wurde oder wird eine der o.g. Entgeltersatzleistungen beantragt?

nein wenn ja, welche?

15

Zahlungsangaben Das Erziehungsgeld wird grundsätzlich bargeldlos gezahlt!

Es soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:

Kontonummer	bei (genaue Bezeichnung des Geldinstituts)	Bankleitzahl (unbedingt angeben)
-------------	--	----------------------------------

Kontoinhaber/Kontoinhaber

Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind und dass kein Antrag bei einer anderen Behörde gestellt wurde. Änderungen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld von Bedeutung sind (z. B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Antrag auf Arbeitslosengeld, Bezug von Krankengeld oder vergleichbaren Leistungen, Wegfall der Betreuung und der Erziehung des Kindes, Entzug der Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis, Änderung des Familienstandes, des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes), **werde ich der zuständigen Erziehungsgeldstelle unverzüglich mitteilen.**

Ich bin mir im Klaren, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von Änderungen strafrechtlich verfolgt werden können und zu Unrecht empfangenes Erziehungsgeld zurückerstattet werden muss.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners
------------	---	---

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei: (Originale werden zurückgesandt)

- Geburtsurkunde (bei Erstantrag/Budget)
- Erklärung zum Einkommen (ist Bestandteil dieses Antrags und unbedingt erforderlich)
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld (bei Erstantrag/Budget)
- folgende Unterlagen
- Bescheinigung der Ausländerbehörde _____
- Arbeitszeitbestätigung durch Arbeitgeber _____
- Verdienstbescheinigung _____

Erklärung zum Einkommen

zum Antrag auf Erziehungsgeld

Die nachfolgenden Angaben zum Einkommen betreffen das Kalenderjahr , es handelt sich um den

**Erstantrag/
Budget-Antrag** – nur die im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes/Inobhutnahme des angenommenen Kindes erzielten Einkünfte sind maßgeblich

Zweit Antrag – nur die im Kalenderjahr der Geburt des Kindes/Inobhutnahme des angenommenen Kindes erzielten Einkünfte sind maßgeblich

Aktenzeichen

Bei Zweit Antrag bitte

Aktenzeichen des Erstantrags angeben

► Bitte machen Sie Ihre Angaben zu **allen Einkünften** und **abzugsfähigen Beträgen** ◀

Hinweise

- Ohne Beantwortung dieses Fragebogens kann über das Erziehungsgeld nicht entschieden werden.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch (SGB I) – alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen.
- Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften der §§ 1–9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§§ 67a ff. Zehntes Sozialgesetzbuch, SGB X).

Kind, für das Erziehungsgeld beantragt wird (bei Mehrlingsgeburten Daten eines Kindes ausreichend)

Name des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
-----------------	---------	--------------

Antragstellerin/Antragsteller (Person, die das Kind betreut und das Erziehungsgeld beantragt.)

Name der Antragstellerin/des Antragstellers	Vorname	Geburtsdatum
---	---------	--------------

Es wurden für das maßgebende Kalenderjahr nachstehende Einkünfte bezogen:

1. Steuerfreie Einnahmen

Steuerfreie Einnahmen sind z. B. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Eingliederungshilfe, Arbeitslosenbeihilfe, Insolvenzgeld, Verletztengeld, Anschlussunterhaltsgeld, Altersübergangsgeld, Versorgungskrankengeld oder eine aus dem Europäischen Sozialfond finanzierte Entgeltersatzleistung.

Wurden/werden Sie steuerfreie Einnahmen erzielen?

Antragstellerin/Antragsteller während des Erziehungsgeldbezugs nein ja, vom/seit _____ bis _____ welche? _____

Partner/Partnerin im maßgeblichen Kalenderjahr nein ja, vom/seit _____ bis _____ welche? _____

► Leistungs- und gegebenenfalls Aufhebungsbescheid beifügen ◀

2. Es sind hier nur Einnahmen/Einkünfte anzugeben, die der Besteuerung unterliegen.

Für ausländische Einkünfte gilt Nr. 2.8

2.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Es wurden Kapitalerträge (z. B. Zinsen) von über 1.550 € / ab 2004: 1.370 € bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehegatten von über 3.100 € / ab 2004: 2.740 € erzielt.

Antragstellerin/Antragsteller nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Partnerin/Partner nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Abzugsfähige Werbungskosten (§ 9a Nr. 2 EStG)

Pauschbetrag von 51 €/102 € bzw. höhere Werbungskosten, wenn über Pauschbetrag

Antragstellerin/Antragsteller nein ja nein ja, _____ Partnerin/Partner nein ja, _____

► Entsprechende Unterlagen/Steuerbescheid sind beizufügen ◀

2.2 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Sonderzuwendungen

Als Berechnungsgrundlage dient der steuerpflichtige Jahresbruttoarbeitslohn des maßgebenden Kalenderjahres (Jahr vor der Geburt (Erstantrag/Budget-Antrag) bzw. Jahr der Geburt (Zweiterantrag)).

Zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und andere Bezüge oder Vorteile, die Sie als Arbeitnehmer erhalten.

Hinweis: Bei der antragstellenden Person werden nur die Erwerbseinkünfte berücksichtigt, die während des Erziehungsgeldbezugs vorliegen. Angaben und Verdienstbescheinigung für Antragstellerin/Antragsteller nur erforderlich, wenn während des Bezugs von Erziehungsgeld eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder beabsichtigt ist.

Antragstellerin/Antragsteller

nein ja, _____ (voraussichtlicher Jahresbetrag)

Partnerin/Partner

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Werden Einkünfte aus einem weiteren Arbeitsverhältnis („Nebenjob“) erzielt?

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

► Bitte entsprechende Unterlagen, aus denen sich die Einkünfte ersehen lassen (z. B. Verdienstbescheinigung, bescheinigte Lohnsteuerkarte, Steuerbescheid) beifügen. ◀

Abzugsfähige Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit i. S. des Einkommensteuergesetzes: Werbungskosten sind alle **berufsbedingten Aufwendungen**, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns dienen. Dazu gehören alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind.

Den **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** nach § 9a Nr. 1 Einkommensteuergesetz in Höhe von 1.044 €/ab 2004: 920 € im Kalenderjahr, der allen Arbeitnehmern gewährt wird, zieht die Erziehungsgeldstelle **automatisch** von den Einnahmen ab. Übersteigen Ihre Werbungskosten den Pauschbetrag, müssen Sie dies glaubhaft machen.

Die Werbungskosten werden den Arbeitnehmer-Pauschbetrag **nicht übersteigen**.

Es werden Werbungskosten geltend gemacht, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag **übersteigen**.

Höhere Werbungskosten (soweit sie vom Arbeitgeber nicht erstattet werden):

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Ort: _____

mit eigenem PKW Moped, etc.: _____

Arbeitstage je Woche: _____

sonstigem Verkehrsmittel: _____

Sonstiges: (z. B.: Beiträge zu Berufsverbänden, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Kontoführungsgebühr, Mehraufwendungen für Verpflegung und doppelte Haushaltsführung etc.).

Antragstellerin/ Antragsteller	Partnerin/Partner
einfache Entfernung	einfache Entfernung
_____ km x _____ Tage	_____ km x _____ Tage
_____	_____
_____	_____

► Bitte gesonderte Aufstellung und Belege beifügen ◀

2.2.1 Versorgungsbezüge, Übergangsgebühren, Pensionsbezüge etc. und vergleichbare Leistungen

Antragstellerin/Antragsteller

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Partnerin/Partner

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

► Bitte entsprechende Leistungsbescheide beifügen ◀

2.3 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (ohne Berücksichtigung eines Verlustausgleiches)

Antragstellerin/Antragsteller

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Partnerin/Partner

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Art(en) der selbstständigen Arbeit: _____

Art(en) der selbstständigen Arbeit: _____

► Bitte Fußnote 1) beachten ◀

1) Entsprechende Unterlagen, aus denen sich die Einkünfte ersehen lassen (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters, aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung, monatliche Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Gewerbeanmeldungsbogen und ähnliches), bitte beifügen. Soweit ein Steuervorauszahlungsbescheid für das maßgebende Jahr vorliegt, ist dieser den Unterlagen beizufügen. Soweit kein Vorauszahlungsbescheid ergangen ist, ist der Einkommensteuerbescheid vom letzten Jahr beizufügen.

2.4 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (ohne Berücksichtigung eines Verlustausgleiches)

Antragstellerin/Antragsteller

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Partnerin/Partner

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Art(en) des Gewerbes: _____

Art(en) des Gewerbes: _____

▶ Bitte Fußnote ¹⁾ der Vorseite beachten ◀

2.5 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Antragstellerin/Antragsteller

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Partnerin/Partner

nein ja, _____ (Jahresbetrag)

Ich werde zur Einkommensteuer

veranlagt. ¹⁾

nicht veranlagt. Eine NV-Bescheinigung und der Antrag, der dieser Bescheinigung zugrunde liegt, ist beigefügt.

Ich werde zur Einkommensteuer

veranlagt. ¹⁾

nicht veranlagt. Eine NV-Bescheinigung und der Antrag, der dieser Bescheinigung zugrunde liegt, ist beigefügt.

▶ Bitte Fußnote ¹⁾ der Vorseite beachten

2.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Antragstellerin/Antragsteller

nein ja, ¹⁾ _____ (Jahresbetrag)

Partnerin/Partner

nein ja, ¹⁾ _____ (Jahresbetrag)

▶ Bitte Fußnote ¹⁾ der Vorseite beachten

2.7 Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

(z. B. Altersrenten, sonstige Leibrenten, Unterhalt und Spekulationsgewinne)

gegebenenfalls welche

Antragstellerin/Antragsteller

nein ja

Partnerin/Partner

nein ja

Wenn ja, sind z. B. folgende Nachweise vorzulegen:

- letzter Rentenbescheid und Nachweis des Beginns der Rentenzahlung
- Vereinbarung über den Unterhalt oder Beleg über die letzten Zahlungseingänge

Abzugsfähige Werbungskosten:

Pauschbetrag von 102€ (§ 9a Nr. 3 EStG)
bzw.

höhere Werbungskosten, wenn über 102€

Antragstellerin/Antragsteller

ja nein

nein ja,

Partnerin/Partner

ja nein

nein ja,

▶ Bitte gesonderte Aufstellung und Belege beifügen ◀

2.8 Ausländische Einkünfte

(in jeweiliger Landeswährung angeben)

Antragstellerin/Antragsteller

nein ja

Partnerin/Partner

nein ja

Nichtselbstständiger

Betrag

Betrag

Sonstige Erwerbstätigkeit

Betrag

Betrag

Kapitalvermögen

Betrag

Betrag

Vermietung und Verpachtung

Betrag

Betrag

Sonstige Einkünfte

Betrag

Betrag

▶ Als Nachweis ist der Steuerbescheid der Finanzverwaltung des Heimatlandes bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Bruttolohn in beglaubigter Übersetzung beizufügen.◀

2.9 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen

(z. B. Bezüge von Bediensteten der Europäischen Union)

Antragstellerin/Antragsteller

Partnerin/Partner

nein

ja

nein

ja

► Gesonderte Aufstellung und Belege bitte beifügen ◀

3. Abzugsfähige Beträge

3.1 Von der Summe der positiven Einkünfte werden 24% als Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Der Abzug beträgt 19%, wenn die Einkünfte im Sinne von § 10c Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen.

Erklärung:

Ich beziehe/bezog rentenversicherungsfreie Einkünfte im Sinne von § 10c Abs. 3 EStG als:

Antragstellerin/Antragsteller

Partnerin/Partner

- Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung (nur wenn Sie von der Versicherungspflicht befreit sind) oder Geistlicher,
- Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Versorgungszusage,
- Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld),
- Arbeitnehmer, der gleichzeitig Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht

nein

ja

nein

ja

nein

ja

nein

ja

nein

ja

nein

ja

nein

ja

nein

ja

3.2 Unterhaltsleistungen, die im maßgebenden Kalenderjahr von der antragstellenden Person oder ihrem Partner gezahlt wurden

Name des Unterhaltsberechtigten

Unterhaltsleistungen (jährlich)

an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

an weitere Kinder, für die weder die antragstellende Person noch ihr Partner Kindergeld oder entsprechende Leistungen erhält

an sonstige unterhaltsberechtigten Personen soweit die Leistungen nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.

► Sofern Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden sollen, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, an welche Person (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis), seit wann und in welcher Höhe diese Leistungen erbracht werden. Bitte Zahlungsbelege und Unterhaltsurteil/-vergleich beifügen. ◀

3.3 Pauschbeträge für Behinderte sind entsprechend § 33b Abs. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz zusätzlich von den Einkünften abzuziehen, wenn ein kindergeldberechtigtes Kind oder ein Elternteil behindert ist. In diesen Fällen ist der entsprechende Bescheid des Versorgungsamtes vorzulegen.

Name/Vorname

Grad der Behinderung

4. Erklärung

Ich versichere, die Erklärung zum Einkommen nach bestem Wissen abgegeben zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Unterschrift der Partnerin/des Partners

**Bescheinigung zum Antrag auf Erziehungsgeld
Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen!**

Erklärung für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige
zur Erwerbstätigkeit

Name/Vorname

Zur Betreuung des Kindes übe ich

meine selbstständige Tätigkeit/Mithilfe im Familienbetrieb

nicht mehr aus mit nicht mehr als 30 Wochenstunden aus

Zu diesem Zweck habe ich folgende Vorkehrungen getroffen:

Bei meiner bisherigen Tätigkeit handelt es sich um:

Ich versichere, dass die obigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Arbeitszeitbestätigung (für antragstellende Person)

Frau/Herr _____ ist bei uns seit/ab _____

mit einer Wochenarbeitszeit von _____ Stunden beschäftigt.

Das Beschäftigungsverhältnis

ist unbefristet ist befristet bis _____ wurde gekündigt am _____

Elternzeit

wurde verlangt für die Zeit von _____ bis _____ wurde nicht verlangt

Angaben zur Erwerbstätigkeit mit Elternzeit/ohne Elternzeit

Oben genannte Person übt

keine Erwerbstätigkeit während der Elternzeit aus

eine Teilzeitbeschäftigung von _____ Wochen für die Zeit vom _____ bis _____ aus

Die aus der Teilzeitbeschäftigung erzielten Einkünfte

werden über Lohnsteuerkarte versteuert

►Bitte Einkommensnachweis beifügen ◀

werden pauschal nach §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz versteuert

Name des Arbeitgebers

Tel.- und Fax-Nr.

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Datum/ Unterschrift

Stempel des Arbeitgebers